

Satzung

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**Hasten für Hasten**“.
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen worden und führt den Zusatz e. V.
3. Der Sitz des Vereins ist Remscheid.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. a.) Zweck des Vereins ist
 - die Förderung von Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Heimatpflege und der Heimatschutz (§ 52 Absatz 2 AO)
 - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - die Unterstützung von Asylbewerbern und Flüchtlingen auf dem Hasten
 - die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
2. b.) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch kulturelle Veranstaltungen, Erhalten und Wiederherstellen von nach Landesrecht anerkannten Bau- und Bodendenkmälern, Bestrebungen, die Heimat in ihrer natürlichen und geschichtlichen Eigenart zu erhalten, an ihrer Neugestaltung mitzuwirken und das Wissen über die Heimat zu verbreiten. Darüber hinaus werden Maßnahmen zur Jugend- und Altenhilfe auf dem Hasten organisiert. Weiterhin werden Finanzmittel für die Hilfe von Flüchtlingen und Asylbewerbern sowie für den Bereich Bildung gesammelt und zielgerichtet eingesetzt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
6. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
5. Kein Mitglied hat Anspruch an dem Vereinsvermögen.
6. Der Vorstand legt den jährlich zu zahlenden Beitrag fest. Bei Beitragsänderungen muss die Jahreshauptversammlung zustimmen.

§ 4 Beirat

1. Der Verein hat einen Beirat, der aus maximal 10 Mitgliedern bestehen kann. Es können auch Nicht-Mitglieder als Fachexperten für den Beirat gewählt werden.
2. Die Mitglieder des Beirates werden durch den Vorstand berufen.
3. Die Aufgabe des Beirats besteht darin, den Vorstand in den Vereinszielen und Projekten zu beraten und unterstützend zur Seite zu stehen.
4. Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Vergütung oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Zu den Aufgaben und Rechten des Beirates zählen insbesondere:
 - a) Die Beratung des Vorstands in allen wichtigen Fragen des Vereins.
 - b) Die Unterstützung in strategischen und finanziellen Fragen.
 - c) Der Beirat hat das Recht, den Vorstand zu einzelnen Vorhaben um Stellungnahme zu bitten. Der Vorstand ist verpflichtet dieser Bitte nachzukommen.
 - d) Der Beirat hat das Recht, Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.
 - e) Der Beirat kann eine Angelegenheit für wesentlich erklären durch Beschluss, oder indem mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand erklärt. Der Vorstand informiert den

Beirat dann zeitnah über diese Angelegenheit und ermöglicht die Beratung und Beschlussfassung.

6. Der Beirat versammelt sich themen- und projektbezogen, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Der Vorstand des Vereins lädt gemeinsam die Beiratsmitglieder zu den Sitzungen ein und bereitet folgende Unterlagen vor, die spätestens eine Woche vor der Sitzung an die Beiratsmitglieder versandt werden:

- a) aktueller Wirkungsbericht sowie finanzielle Lage des Vereins
- b) Vorhaben/Aktivitäten des Vereins für die kommenden zwölf Monate
- c) aktuell bestehende Fragen bzw. Anregungen an den Beirat.

Bei dringenden Angelegenheiten kann sich der Beirat auch ohne Einladung nach Absprache zusammenfinden.

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht im Sinne des §26 BGB aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Fällt ein Vorstandsmitglied aus, werden seine Aufgaben bis zur Neuwahl durch den Restvorstand wahrgenommen.
4. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen werden. Eine Tagesordnung muss angekündigt werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftliche unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per Mail an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse anzukündigen, unter Einhaltung einer Einladefrist von 3 Wochen. Die Einladung muss eine Tagesordnung beinhalten.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit kein Schriftführer anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszweckes ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die katholische und evangelische Kirchengemeinde, die für den Hasten zuständig sind, zu je gleichen Teilen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

Remscheid, den 27.04.2022

„Hasten für Hasten“ e.V.
Morsbachtalstraße 30, 42857 Remscheid

Vorstand
Andrea Jakob-Pannier
(1. Vorsitzende)

Vorstand
Brigitte Dehnke
(2. Vorsitzende)

Vorstand
Marcel Büddicker
(Kassierer)